

Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern



Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landräte der Landkreise
Oberbürgermeister der kreisfreien Städte
in Mecklenburg-Vorpommern

bearbeitet von: Herr Neuwerth
Telefon: 588-2324
Az: II 320

Schwerin, den 13. Juni 2002

Derivate Finanzierungsinstrumente

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es zunehmend Anfragen und Bemühungen von Banken und Kreditinstituten, die geschäftlichen Beziehungen mit dem kommunalen Bereich zu intensivieren. Dabei werden verstärkt sogenannte derivate Finanzierungen angeboten. Dazu gebe ich nachfolgende Hinweise und Empfehlungen:

Bei Derivaten handelt es sich um Finanzprodukte, die Möglichkeiten einer Absicherung gegen ungünstige Entwicklungen von Darlehensbedingungen bieten. Sie sollen der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen dienen. Der Vorteil des Einsatzes von Zinsderivaten kann die variable, auf die jeweilige Finanzsituation der Kommune abzustellende Gestaltbarkeit der Kreditbedingungen sein.

Zinsderivate dürfen nur zur Optimierung der Kreditkonditionen und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossen werden. Ein Zinsderivat muss daher in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem Basisgeschäft (Prinzip der Konnexität) stehen und darf losgelöst davon nicht abgeschlossen werden. Der allgemeine Haushaltssatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des § 43 Abs. 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) verbietet jegliche Spekulationsgeschäfte. Dies schließt jede Form von Geldanlagen oder Handel mit derivaten Produkten aus. Insoweit sind die Einsatzmöglichkeiten von Finanz- bzw. Zinsderivaten in der kommunalen Kreditwirtschaft im Verhältnis zu denen der Kreditinstitute begrenzt.

Der Abschluss eines Zinssicherungsinstrumentes gilt nicht als kreditähnliches Rechtsgeschäft i. S. d. § 49 Abs. 1 Satz 2 KV M-V und unterliegt keiner Genehmigungspflicht durch die Rechtsaufsichtsbehörde, wenn die zu treffende Vereinbarung auf der Grundlage eines bestehenden bzw. laufenden Kreditgeschäftes abgeschlossen wird. Gleiches gilt für eine erstmalige Darlehensaufnahme, soweit diese im Rahmen der Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt und eine Einzelkreditgenehmigung nach § 49 Abs. 5 KV M-V nicht vorbehalten wurde.

Inwieweit das kommunale Vertretungsorgan mit entsprechendem Beschluss beim Abschluss eines Kreditvertrages mit derivater Zinsbindung mitzuwirken hat, richtet sich auch nach den Bestimmungen der jeweiligen Ortssatzung. Grundsätzlich obliegt die Entscheidung gemäß § 22 Abs. 4 KV M-V der Gemeindevertretung, soweit die

Hauptsatzung dem Hauptausschuss oder dem Bürgermeister nicht zu Entscheidungen innerhalb bestimmter Wertgrenzen befugt. Da aus Wirtschaftlichkeitsgründen oftmals ein kurzfristiges Handeln beim Abschluss einer derivaten Zinsbindung angezeigt ist, kann die Vertretung bereits mit dem Beschluss über die Kreditaufnahme entsprechende Ermächtigungen erteilen, unter Umständen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft (z. B. Mindestkonditionen).

Ich weise darauf hin, dass die sinnvolle Nutzung derivater Zinssicherungsinstrumente nicht mehr nur passive Schuldenverwaltung, sondern ein aktives Zinsmanagement in der kommunalen Finanzverwaltung erfordert (laufende Orientierung am Markt, Erstellung von Zinsprognosen u. ä.). Vor einem Abschluss ist die Wirtschaftlichkeit eines Derivates sorgfältig zu prüfen und mit anderen Finanzierungsbedingungen zu vergleichen. Bei laufenden Krediten sind Vergleiche zu anderen Umschuldungsmöglichkeiten vorzunehmen.

Die Vielfalt der angebotenen Derivate, deren Kombinationsmöglichkeiten und die ständige Erweiterung macht eine umfassende Darstellung und Bewertung aller Produkte nicht möglich. Deshalb ist eine auf den Einzelfall bezogene Beurteilung von Angeboten notwendig, die dieser Erlass nicht leisten kann. In Zweifelsfällen wird empfohlen, rechtzeitig die Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde einzuholen.

Hinweis für die Landräte als untere Rechtsaufsichtsbehörde:

Ich bitte, diesen Erlass den Amtsvorstehern der kreisangehörigen Ämter und den Bürgermeistern der amtsfreien Gemeinden umgehend zuzuleiten.

Im Auftrag


Neuwerth